

Satzung zur Erstreckung des geltenden Ortsrechts der Stadt Großröhrsdorf auf den Ortsteil Kleinröhrsdorf (Erstreckungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 105) i. V. m. der Verordnung des Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (DVOSächsGemO) vom 8. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 521), zuletzt geändert am 1. Juli 1996 (SächsGVBl. S. 285) hat der Stadtrat Großröhrsdorf am 2. Februar 1998 nachfolgende Satzung beschlossen:

Erstreckungssatzung

§ 1

Auf Grund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und der Genehmigung der abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch das Landratsamt Kamenz vom 29. Oktober 1997 (Aktenzeichen 15.0.006.49/97) wurde die Gemeinde Kleinröhrsdorf mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in die Stadt Großröhrsdorf eingegliedert.

§ 2

Das nachfolgend aufgeführte Ortsrecht der Stadt Großröhrsdorf wird gemäß § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Kleinröhrsdorf in die Stadt Großröhrsdorf auf den künftigen Ortsteil Kleinröhrsdorf erstreckt:

<u>Satzung:</u>	<u>ausgefertigt am:</u>
Erschließungsbeitragssatzung	09. 03. 1993
Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften	27. 10. 1993
Vergnügungssteuersatzung	08. 11. 1993
Satzung über die Benutzung der Bibliothek u. Benutzungsgeb.	19. 12. 1994
Entschädigungssatzung f. ehrenamtl. Tätigkeit	30. 01. 1995
Verwaltungskostensatzung	30. 01. 1995
Polizeiverordnung	28. 02. 1995
Hundesteuersatzung	02. 11. 1995
Entschädigungssatzung f. ehrenamtl. Tätigkeit in der FFW	07. 11. 1995
Satzung über die Kostenbemessung der FFW	07. 11. 1995
Streupflichtsatzung	07. 11. 1995
Sportstättengebührensatzung	20. 12. 1995
Sondernutzungssatzung	27. 02. 1996
Archivsatzung	18. 12. 1996
Straßenbaubeitragssatzung	28. 01. 1997
Baumschutzsatzung	25. 02. 1997
Satzung zur Änderung der Sportgebührensatzung	02. 07. 1997
Friedhofssatzung	03. 07. 1997

§ 3

Das unter § 2 genannte Ortsrecht ist im Ortsamt des Ortsteiles Kleinröhrsdorf, Großröhrsdorfer Straße 8 zu den Öffnungszeiten für jedermann einzusehen.

§ 4

Die Erstreckungssatzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.
Gleichzeitig tritt folgendes Ortsrecht der ehemaligen Gemeinde Kleinröhrsdorf außer Kraft:

Satzung:

ausfertigt am:

Hebesatzung Grundsteuer	01. 01. 1991
Hebesatzung Gewerbesteuer	01. 01. 1991
Hundesteuersatzung	27. 05. 1991
Verwaltungskostensatzung	27. 05. 1991
Bußgeldsatzung	27. 05. 1991
Satzung der FFW einschließlich Finanzordnung	01. 07. 1991
Erschließungsbeitragssatzung	18. 05. 1993
Änderung der Verwaltungskostensatzung	05. 10. 1993
Entschädigungssatzung f. ehrenamtl. Tätigkeit	02. 08. 1994
Polizeiordnung	22. 08. 1994
Streupflichtsatzung	14. 01. 1997
Baumschutzsatzung	30. 09. 1997

ausgefertigt:
Großröhrsdorf, den 3. Februar 1998


Klaus Eckert
Bürgermeister



Die Satzung wurde im
Umsatztisch der Stadt
Nr. 7/98 am 13. Februar 1998
bekanntgegeben.

Gröhr., 13. 2. 98

i.A. Lause



Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, den 3. Februar 1998



Klaus Eckert
Bürgermeister

Übersicht -bestehendes Ortsrecht Großröhrsdorf/Kleinröhrsdorf - Stand 31. 12. 1997

Stadt Großröhrsdorf	Gemeinde Kleinröhrsdorf	Bemerkungen
1. Hauptsatzung	Hauptsatzung (formell aufheben)	wird neu gefaßt
2. Entschädigungssatzung für ehrenamtl. Tätigkeit	Entschädigungssatzung für ehrenamtl. Tätigkeit (formell aufheben)	wird erstreckt
3. Bekanntmachungssatzung	Bekanntmachungssatzung (formell aufheben)	wird neu gefaßt
4. Verwaltungskostensatzung	Verwaltungskostensatzung (formell aufheben)	wird erstreckt
5. Fäkaliensatzung	./.	wird erstreckt
6. Abwassersatzung	Abwassersatzung	Kleinr. weiterhin gültig
7. Streupflichtsatzung	Streupflichtsatzung (formell aufheben)	wird erstreckt
8. Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften	./.	wird erstreckt
9. Hundesteuersatzung	Hundesteuersatzung (formell aufheben)	wird erstreckt
10. Vergnügungssteuersatzung	./.	wird erstreckt
11. Polizeiverordnung	Polizeiverordnung (formell aufheben)	wird erstreckt

12.	Satzung für die Benutzung u. d. Gebühren Bibliothek	./.	wird erstreckt
13.	Baumschutzsatzung	Baumschutzsatzung (formell aufheben)	wird erstreckt
14.	Erschließungsbeitragssatzung	Erschließungsbeitragssatzung (formell aufheben)	wird erstreckt
15.	Straßenbaubeitragssatzung	./.	wird erstreckt
16.	Sportstättegebührensatzung und deren Änderungssatzung	./.	werden erstreckt
17.	Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der FFw	Satzung der FFw einschließlich Finanzordnung (formell aufheben)	wird erstreckt
18.	Satzung über die Kostenbemessung der FF	./.	wird erstreckt
20.	Sondernutzungssatzung für Straßen	./.	wird erstreckt
21.	Archivsatzung	./.	wird erstreckt
22.	Friedhofssatzung	./.	wird erstreckt
23.	./.	Bußgeldsatzung (formell aufheben)	rechtlich unzulässig
24.	./.	Grund- u. Hebesteuersatzung (formell aufheben)	wird über Haushalts-satzung geregelt